

Satzung des

Tennisvereins Salzgitter- Gebhardshagen e.V.

in der Fassung vom 23.02.2007

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Name und Sitz	3
Zweck und Ziel	3
Geschäftsjahr	3
Verbandszugehörigkeit	3
Mitgliedschaft	4
Aufnahme	4
Beiträge	5
Ausscheiden aus dem Verein	5
Ausschluß aus dem Verein	6
Organe des Vereins	6
Mitgliederversammlung	6
Hauptversammlung	7
Vorstand	8
Vermögensverwaltung und Kassenprüfung	9
Spielbetrieb	9
Haftung	9
Haftung der Vereinsmitglieder	10
Satzungsänderung	10
Auflösung des Vereins	10

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisverein Salzgitter- Gebhardshagen e.V.“ und hat seine Sitz in Salzgitter- Gebhardshagen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht SZ- Salder unter Nr. 133 eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gesetze und steuerlichen Verordnungen.
2. Sein Zweck und Ziel ist die Förderung des Tennis- und Skisports zu verwirklichen, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen und das Vermögen des Vereins dienen ausschließlich den o.g. Zwecken.
4. Den Mitgliedern dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. (NTV) und im Niedersächsischen Skiverband (NSV) im Landessportbund Niedersachsen e.V., deren Satzungen er anerkennt.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche aktive Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) passive Mitglieder
 - e) Skimitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich der allgemeinen Achtung seiner Mitbürger erfreut.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder müssen bei Stellung des Aufnahmeantrages das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
4. Jugendliche, passive Mitglieder und Skimitglieder, die keine vollen Jahresbeitrag zahlen, haben kein Stimmrecht.
5. Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Jedes Mitglied erkennt die Satzungen des Vereins als rechtsverbindlich an und hat den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 6

Aufnahme

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Tennisverein ist dem schriftlich einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
3. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen.
4. Bei Ablehnung kann von den Antragstellern eine Begründung über die Ablehnung nicht verlangt werden. Eine Aufnahmespflicht besteht nicht.
5. Vom Vorstand dürfen nur so viele Personen in den Verein aufgenommen werden, dass nach aller Voraussicht ein geordneter Spielbetrieb möglich ist.
6. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 7

Beiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.
2. Die Höhe und Zahlungstermine der Beiträge stimmt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Stimmenmehrheit.
3. In Sonderfällen ist der Vorstand berechtigt, Beitragsermäßigungen vorzunehmen. Die Entscheidung bedarf in der beschließenden Vorstandssitzung einer einfachen Mehrheit.
4. Bei neu in den Verein eintretenden Personen werden der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sofort fällig.
5. Passive Mitglieder zahlen den festgesetzten Jahresbeitrag.
6. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
7. Die Beiträge sind eine Bringschuld und müssen dem Tennisverein bis zum 01.04. eines jeden Jahres zugegangen sein. Mitglieder, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit noch nicht eingegangen sind, können durch den Vorstand vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
8. Männliche aktive Vereinsmitglieder ab 18 Jahren haben 4 Pflichtarbeitsstunden, die mit dem festgesetzten Stundensatz abzurechnen sind, abzuleisten.

Weibliche aktive Vereinsmitglieder ab 18 Jahren haben 2 Pflichtarbeitsstunden, die mit dem festgesetzten Stundensatz abzurechnen sind, abzuleisten.

Die Arbeitseinsatz- Termine werden vom Vorstand festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Abrechnung erfolgt zum 30.11. eines jeden Jahres.

§ 8

Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen kann.
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

§ 9

Ausschluß aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung der Beiträge oder Nichteinhaltung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
 - b) auf begründeten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder
 - c) wegen gröblichen Verstoßes gegen Ziele und Zwecke des Vereins, infolge ehrenwidrigen Betragens oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, herabsetzen,
 - d) infolge Nichteinhaltung der Satzungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder satzungsgemäße Anordnung des Vorstandes.
2. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Beschluß darüber muß mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung zu.
4. Der Ausschluß aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung, die ausstehenden Beiträge zu leisten.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
2. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
3. Die Abwicklung entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung.

§ 12

Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres-, Kassen- und Sportberichts durch den 1. Vorsitzenden, den Kassierer, den Sport- und Skiwart.
 - b) Den Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlags
 - e) Beschlußfassung über Anträge
 - f) Neuwahlen (alle 2 Jahre)
 - g) Verschiedenen
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Über die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13

Der Vorstand

1. Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind der Aufsicht und der Leitung des Vorstandes anvertraut, der von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre gewählt wird.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Skiwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer und der Schriftführer.
4. Zur Vertretung nach außen ist der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende oder der Geschäftsführer zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
7. Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muß.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu dieser Satzung zu erlassen.
9. Der Vorstand übt seinen Posten ehrenamtlich aus.
10. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch den Vorstand mittels Zuwahl ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 14

Vermögensverwaltung und Kassenprüfung

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach jährlich aufzustellenden Haushaltsplänen zu erfolgen.
2. Zum An- und Verkauf sowie Verpfändung von Grundstücken, Aufnahme von Hypotheken und Darlehen, Anstellungen von Personen mit laufenden Bezügen und Verpachtungen bedarf es eines besonderen Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Stimmenmehrheit. Verpflichtungen über 5.500,-EUR bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.
3. Die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechnungsführung und das Kassenwesen obliegen dem Kassierer, der für die regelmäßige Einkassierung aller Einnahmen Sorge zu tragen hat.
4. Die Hauptversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Davon kann ein Kassenprüfer für weitere 2 Jahre gewählt werden. Sie haben vor Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Spielbetrieb

Dem Sportwart obliegt die Pflege des gesamten Sport- und Spielbetriebes. Zu diesem Zweck wird eine Spielordnung vom Vorstand aufgestellt. Der Sportwart entscheidet in erster Instanz über Einsprüche, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Weitere Einsprüche werden vom Vorstand behandelt.

§ 16

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber Außenstehenden für Handlungen seines Vorstandes nach § 31 BGB. Bei unerlaubten Handlungen des Vorstandes besteht persönliche Haftung nach §§ 823 ff. BGB.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 17

Haftung der Vereinsmitglieder für vom Vorstand eingegangene Bürgschaften und sonstigen Verpflichtungen

Im Bürgschaftsfall und bei Übernahme von sonstigen Verpflichtungen haften im Innenverhältnis neben dem Vorstand alle fiktiven Vereinsmitglieder im Sinne von § 5, Abs. 1a dieser Satzung im Verhältnis ihrer Jahresbeiträge.

§ 18

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zum Beschluß ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
3. Zur Beschlußfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tennissports zu verwenden hat.

Gez.

Gez.